

Regionalgruppenordnung

1. Grundlage und Zielsetzung

Art. 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des BSLA. Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1.2

Diese Ordnung regelt die Bildung, Organisation und Tätigkeit der Regionalgruppen im BSLA.

2. Gebiet der Regionalgruppen

Art. 2.1

Die Regionalgruppe ist ein Zusammenschluss aller Einzel-, Ehren-, assoziierter und studentischer Mitglieder des BSLA innerhalb eines bestimmten Gebietes.

Art. 2.2

Das Gebiet einer Regionalgruppe umfasst in der Regel dasjenige eines Kantons.

Art. 2.3

Kann in einem Kanton wegen ungenügender Mitgliederzahl keine Regionalgruppe gebildet werden, werden diese Mitglieder bzw. dieser Kanton einer anderen Regionalgruppe angeschlossen. Aus gleichem Grund können sich die Mitglieder mehrerer Kantone bzw. eines Landesteiles oder einer Sprachregion zu einer Regionalgruppe zusammenschliessen.

Art. 2.4

Die Regionalgruppe trägt den Namen des ihr zugrunde liegenden Gebietes.

3. Bildung der Regionalgruppe

Art. 3.1

Die Bildung einer neuen Regionalgruppe sowie die Änderung des Gebietes einer bestehenden Regionalgruppe ist auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 3.2

Die Regionalgruppe konstituiert sich in Form einer freien Gruppierung oder als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3.3

Die gesamte Tätigkeit der Regionalgruppe orientiert sich in allen Teilen an den Statuten und Ordnungen des BSLA.

Art. 3.4

Statuten von Regionalgruppen, welche sich als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB organisieren, sind auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 3.5

Der Sitz der Regionalgruppe befindet sich in der Regel am Geschäftssitz des Obmannes oder der Obfrau.

4. Mitgliedschaft

Art. 4.1

Jedes Einzel-, Ehren-, assoziierte und studentische Mitglied des BSLA ist zugleich Mitglied in der Regionalgruppe seines Arbeitsortes.

Art. 4.2

Auf besonderen Wunsch des Mitgliedes wird es in der Regionalgruppe seines Wohnortes anstelle des Arbeitsortes eingeteilt.

Art. 4.3

Die Mitgliedschaft in einer zweiten Regionalgruppe ist auf Antrag und mit Zustimmung der ausgewählten Regionalgruppe möglich.

5. Aufgaben

Art. 5.1

Die Regionalgruppe unterstützt mit ihren Aktivitäten die Bestrebungen des Gesamtverbandes.

Art. 5.2

Die Regionalgruppe pflegt die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, zu Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit ihres Gebietes und arbeitet mit diesen zusammen.

Art. 5.3

Die Regionalgruppe übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand Aufgaben des Gesamtverbandes.

Art. 5.4

Die Regionalgruppe widmet sich der Bearbeitung fachlicher und fachpolitischer Fragen und Aufgaben auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene.

6. Organisation

Art. 6.1

Die Regionalgruppe in der Form der freien Gruppierung wählt einen Obmann oder eine Obfrau sowie weitere Funktionäre nach Bedarf.

Art. 6.2

Der Obmann oder die Obfrau organisiert die Tätigkeit der Regionalgruppe und vertritt die Regionalgruppe nach innen und aussen.

Art. 6.3

Der Obmann oder die Obfrau sind einzeln unterschriftsberechtigt.

7. Finanzen

Art. 7.1

Die Tätigkeit der Regionalgruppe wird ab dem 1. Januar 2023 durch den Gesamtverband finanziert. Den Regionalgruppen wird vom Gesamtverband ein Fixbeitrag pro Einzelmitglied ihrer Region vergütet und einmal zu Jahresbeginn ausbezahlt.

Die Beiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt und vorbehaltlich der Genehmigung zu Jahresbeginn an die Regionalgruppen ausbezahlt.

Art. 7.2

Für besondere Aufgaben, insbesondere solche von Interesse für den Gesamtverband, kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin finanzielle Beiträge aus den Mitteln des Gesamtverbandes, insbesondere aus dem Projektfonds, bewilligen. Das Gesuch ist rechtzeitig für die Budgetdebatte einzureichen.

Art. 7.3

Der Gesamtverband haftet nicht für die finanziellen Verpflichtungen der Regionalgruppe.

8. Verhältnis zum Gesamtverband

Art. 8.1

Die Regionalgruppe unterhält durch den Obmann oder die Obfrau die Verbindung zum Vorstand des BSLA und orientiert diesen über Tätigkeit und Beschlüsse der Regionalgruppe.

Art. 8.2

Die Orientierung geschieht durch Zustellung der Sitzungseinladungen mit Traktandenliste von allen Veranstaltungen und der jeweiligen Sitzungsprotokolle an das Sekretariat des BSLA.

Art. 8.3

Im Schriftverkehr, in Publikationen und anderen Verlautbarungen der Regionalgruppe sind die Äusserungen unmissverständlich als solche der Regionalgruppe kenntlich zu machen.

Art. 8.4

Im Zusammenhang mit Problemen und Aufgaben, welche für den Gesamtverband von Bedeutung sind, muss der Vorstand orientiert bzw. dessen Zustimmung eingeholt werden.

Art. 8.5

Das Sekretariat des Gesamtverbandes leistet den Regionalgruppen nach Bedarf und Möglichkeit administrative Unterstützung (Adressenverwaltung, Drucksachen usw.).

9. Beschlussfassung

Art. 9.1

Die Beschlussfassung erfolgt normalerweise mit der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Art. 9.2

Politische Vorstösse auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Regionalgruppe beschlossen werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1

Diese Ordnung ersetzt jene vom 17. März 1995.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der schriftlichen, ausserordentlichen
Generalversammlung des BSLA vom 7. Dezember 2022

Das Präsidium:

Claudia Moll, Co-Präsidentin

Jan Stadelmann, Co-Präsident

Der Aktuar:

Fabian Haag